

## **Satzung des Vereins** Bürgerinitiative Schutz Westufer Starnberger See

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerinitiative Schutz Westufer Starnberger See“.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Tutzing.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Natur und Landschaft im Bereich westlich des Starnberger Sees als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung vor Eingriffen zu schützen und nachhaltig zu sichern. Der Vereinszweck wird insbesondere angestrebt durch
  - die Information der Bevölkerung über den Natur- und Landschaftsschutz und seine Gefährdung durch das geplante Geothermie-Kraftwerk Höhenried-West westlich des Starnberger Sees,
  - die öffentliche Auseinandersetzung mit dem geplanten Geothermie-Kraftwerk in Höhenried-West westlich des Starnberger Sees,
  - die Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des Rötelbachs,
  - die Verhinderung von Emissionen aus einem Geothermie-Kraftwerk mit nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Bevölkerung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen Mitteln, eines Natur- oder Umweltschutzverbandes oder von Förderern des Vereins dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft

beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, oder ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz unter Fristsetzung erfolgter Mahnung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unehrenhafter Handlung.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu dem Ausschlussgrund zu hören.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

- Bestellung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich – und zwar per Post, per Telefax oder per E-Mail – unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des einzelnen Mitglieds. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Einladung (bei Versendung durch die Post ist maßgeblich der Poststempel). Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand steuert die Tätigkeit des Vereins. Bei fach- oder problembezogenen Angelegenheiten kann er die Hilfe Außenstehender in Anspruch nehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber grundsätzlich auch über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

Zur Abwahl eines Vorstandmitglieds während dessen Amtszeit ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer

erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, die im Rahmen der Entlastung des Vorstands vorgenommen wird. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden und die der Vorstand für richtig hält, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald nach Vornahme schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2, Abs. 1, Satz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

---

Stand nach Satzungsergänzungsbeschluss  
der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2010.